

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 29. Mai 2018 „Stiftung Naturschutzfonds“

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 15. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/8843 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. September 2021^{)} erneut zu berichten.*

(Der ursprüngliche Landtagsbeschluss vom 19. Juli 2018 – Drucksache 16/4305 Abschnitt II – lautete wie folgt:

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die Stiftung

- a) die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgreift und prüft, inwieweit diese umgesetzt werden können;
- b) die Möglichkeit eröffnet bekommt, anstelle der Verwendung der Ersatzzahlungen in direkter räumlicher Nähe, in Zukunft auch verstärkt Ersatzzahlungen im gesamten betroffenen Naturraum für größere Projekte einsetzen zu können, was das Naturschutzgesetz ausdrücklich zulässt;
- c) die Größe und Zusammensetzung des Stiftungsrats überdenkt und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellt, der bzw. die ausschließlich für die Stiftung tätig ist;
- d) durch eine verstärkte Anwendung der Festbetragsfinanzierung den Verwaltungsaufwand reduziert und Rahmenbedingungen schafft bzw. erhält, die eine Beschleunigung der Förderverfahren ermöglichen.)

^{*)} Der hierzu mit Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Juli 2021 beehrten Fristverlängerung für den Bericht bis 30. September 2021 wurde bis Anfang 2022 pandemiebedingt zugestimmt.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 10. Januar 2022, Az.: III-8831. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Auf den bisherigen Bericht (Drucksache 16/6924 und 16/8661) wird verwiesen. Zu den noch offenen Punkten wird wie folgt abschließend berichtet:

1. Zu den Empfehlungen bezüglich der Abwicklung der Förderverfahren und der Organisation

Der Stiftungsrat hat im Jahr 2021 den Entwurf der Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds intensiv beraten und in seiner Sitzung im November 2021 die vorläufige Endfassung der Förderleitlinie bestätigt. Der noch erforderliche förmliche Beschluss durch den Stiftungsrat ist nach Satzung nur in Präsenz möglich. Dieser wird daher nachgeholt, sobald Präsenzveranstaltungen aufgrund der Coronasituation wieder möglich sind. Die Förderleitlinie wird vor dem förmlichen Beschluss durch den Stiftungsrat noch dem Rechnungshof zugeleitet.

In der Förderleitlinie wurden die Ausrichtung und Inhalte der Fördertätigkeit gebündelt und transparent festgelegt. Die aktuelle Förderpraxis sowie das Förderverfahren wurden überprüft und soweit rechtlich möglich vereinfacht.

Das Verfahren zur Förderung wird gestrafft. Die Dauer zwischen Antragstellung und Bewilligung wird dadurch erheblich verkürzt. Kleinere Fördervorhaben sollen durch die Geschäftsführung entschieden werden können, wobei der Stiftungsrat Förderschwerpunkte und das Gesamtvolumen zu Beginn der Ausschreibung beschließt.

2. Zu den Empfehlungen bezüglich des Haushaltsplans und der Wirtschaftsführung

Bereits seit dem Doppelhaushalt 2020/2021 wird der Haushalt der Stiftung Naturschutzfonds wieder im Staatshaushaltsplan abgebildet. Die Empfehlung ist damit umgesetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Stiftungshaushalts wird umgestellt, sodass dieser bei der Aufsichtsbehörde bis spätestens zum 30. November eines Jahres vorliegt. Diese Empfehlung wird ab dem Stiftungshaushalt des Jahres 2023 umgesetzt.

Der Geschäfts- und Rechenschaftsbericht wird entsprechend der Hinweise des Rechnungshofs nun früher erstellt. Im Bereich der Verwaltung dinglicher Rechte an Grundstücken zugunsten der Stiftung werden Altfälle weiter erfasst und die technischen und organisatorischen Anforderungen stetig weiterentwickelt.

3. Zur Empfehlung, dass die Stiftung die Möglichkeit eröffnet bekommt, anstelle der Verwendung der Ersatzzahlungen in direkter räumlicher Nähe, in Zukunft auch verstärkt Ersatzzahlungen im gesamten betroffenen Naturraum für größere Projekte einsetzen zu können, was das Naturschutzgesetz ausdrücklich zulässt

Ersatzzahlungen werden auch künftig schwerpunktmäßig ortsnahe für Projekte eingesetzt. Hinsichtlich der Empfehlung des Rechnungshofes, Ersatzzahlungen nur in reduziertem Umfang für eingriffsnaher Projekte zu verwenden, werden die bestehenden Spielräume genutzt. Eine räumliche Trennung von Vorhaben (Eingriff) und Kompensation wird im Hinblick auf die Bedeutung der Kompensation für die Akzeptanz der mit den Vorhaben verbundenen Eingriffen nur in solchen Fällen befürwortet, in denen die Kompensation nicht, nur mit erhöhtem Aufwand oder zeitlicher Verzögerung in räumlicher Nähe realisiert werden kann.

4. Zur Empfehlung, dass die Stiftung die Größe und Zusammensetzung des Stiftungsrats überdenkt und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellt, der bzw. die ausschließlich für die Stiftung tätig ist.

Die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung ist im Jahr 2019 erfolgt. Der Prozess zur Verkleinerung des Stiftungsrates ist noch nicht abgeschlossen. Änderungen zu Größe und Zusammensetzung des Stiftungsrates erfordern eine Satzungsänderung. Allerdings ist eine diesbezügliche Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates aus formalen Gründen aktuell nur in einer Präsenzveranstaltung gegeben.

Die Verkleinerung wird grundsätzlich von den meisten Mitgliedern des Stiftungsrates befürwortet. Es wird aber noch an einem konkreten Umsetzungsvorschlag gearbeitet, der einerseits die Empfehlungen des Rechnungshofes (insbesondere Mehrheit der Landesvertretungen im Stiftungsrat und Bezug der Mitglieder zu den Aufgaben der Stiftung) berücksichtigt, andererseits aber auch eine satzungsändernde Mehrheit im Stiftungsrat erhält. Ein Abschluss des Prozesses wird zeitnah erwartet, sodass in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates in Präsenz auch über die entsprechende Satzungsänderung zur Verkleinerung des Stiftungsrates entschieden werden kann. Die Landtagsfraktionen sind im Stiftungsrat vertreten und daher in den weiteren Prozess eng eingebunden.